



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 7 (S. 285-289)**

Titel                        **Gesetz, betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode.**

Ordnungsnummer

Datum                      21.12.1846

### **[S. 285] Die Schulkapitel.**

§. 1. Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirks.

Der Seminardirektor und die Lehrer des Seminars gehören zu dem Kapitel desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Seminar befindet.

§. 2. Die Kapitel nehmen unter Leitung des Erziehungsrathes theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor.

Die Kapitel sind berechtigt, dem Erziehungsrathe ihr Gutachten über Einführung neuer oder wesentlichere Abänderung bestehender Lehrmittel für die Primarschule abzugeben. Dieß hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Kapitel nach einer vorangegangenen Berathung über das abzugebende Gutachten je einen Abgeordneten wählt, und hierauf von der Versammlung der sämmtlichen Kapitelsabgeordneten das definitive Gutachten abgefaßt wird.

Die Kapitel treffen die Wahlen ihrer Vorsteherschaften, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel, zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f. und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken und Lesezirkel, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichen Verhandlungen vor.

§. 3. Ordentlicher Weise versammeln sich die // [S. 286] Kapitel vier Male des Jahres, außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihrer Präsidenten oder auf das Begehren eines Drittheils ihrer Mitglieder.

§. 4. Die Vorsteherschaften der Kapitel bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrathe, den Bezirksschulpflegen und der Vorsteherschaft der Schulsynode sofort Kenntniß zu geben.

§. 5. Alle Wahlen der Kapitel geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 6. Die Kapitel erstatten alljährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen an die Schulsynode und an den Erziehungsrath.

§. 7. Jedem Kapitel werden jährlich für Anschaffung von Schulschriften in seine Bibliothek 30 Frkn. und für Bestreitung der Baarauslagen des Kapitelspräsidenten 30 Frkn. ausgesetzt.



### **Die Schulsynode.**

§. 8. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.

§. 9. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtskommissionen der Kantonsschule und des Schullehrerseminars, und die Mitglieder der Be- // [S. 287] zirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit berathender Stimme beizuwohnen. Der Erziehungsrath läßt sich jedenfalls durch eine Abordnung von drei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§. 10. Die Synode beräth im Allgemeinen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens und insbesondere dießfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.

Sie hört einen Vortrag über einen Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens und ein beurtheilendes Referat über denselben an.

Sie erhält Mittheilung von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrath dem Regierungsrathe über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet, von einer Uebersicht der Jahresberichte der Kapitel (§. 6), und von einem Berichte über die von den Abgeordneten der Kapitel abgegebenen Gutachten über Veränderungen in den Lehrmitteln (§. 2). Es steht der Synode frei, über diese Abhandlungen und Berichte in eine Diskussion einzutreten.

§. 11. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, im Monate August; außerordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrathes, oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§. 12. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§. 13. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Ver- // [S. 288] handlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch offenes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren eine Vorsteherchaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

§. 14. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind die Vorsteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Hochschule, ein Abgeordneter der übrigen Kantonallehranstalten und ein Abgeordneter der höhern Schulen von Winterthur.

Die drei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrathes (§. 9) und der Seminardirektor wohnen der Prosynode mit berathender Stimme bei.

§. 15. Die Prosynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor.

Kein Gegenstand darf der Berathung der Synode unterlegt werden, wenn er nicht vorher von der Prosynode begutachtet worden ist.

§. 16. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, so wie dem Erziehungsrathe und den Bezirksschulpflegen zugestellt.

Die Synode kann durch besondern Beschluß verordnen, daß Abhandlungen, die ihr vorgetragen, oder Berichte, die ihr vorgelegt worden, als Beilagen zu dem Berichte über ihre Verhandlungen gedruckt werden sollen.



Für die dießfälligen Druckkosten eröffnet der Große Rath dem Erziehungsrathe für Rechnung der Schulsynode auf dem Budget einen Kredit. // [S. 289]

§. 17. Der Erziehungsrath erläßt unter Genehmigung des Regierungsrathes die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Reglements.

§. 18. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit 1. Mai 1847 in Kraft tritt, wird das Gesetz betreffend die Schulsynode vom 23. Juni 1841 ganz, und das Gesetz betreffend Abänderung der §§. 51–62 und des §. 76 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 23. Juni 1841 mit Ausnahme der §§. 12 und 13 aufgehoben.

Zürich, den 21. Christmonat 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. Furrer.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Christmonat 1846.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]